

TE UVS Niederösterreich 1996/06/03 Senat-BL-95-438

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1996

Spruch

Der Berufung wird gemäß §66 Abs4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

1991 in der geltenden Fassung - AVG, keine Folge gegeben und das erstinstanzliche Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

Der Berufungswerber hat dem Land NÖ gemäß §64 Abs1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 in der geltenden Fassung - VStG, S 160,-- als

Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens binnen zwei Wochen ab

Zustellung

dieses Bescheides zu zahlen.

Innerhalb gleicher Frist sind die Geldstrafe und die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen (§59 Abs2 AVG).

Text

Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft xx vom 24.07.1995, ZI 3-

*****-94, wurde der Beschuldigte der Übertretung des §20 Abs2 in Verbingung mit

§99 Abs3 lita StVO für schuldig erkannt und über ihn gemäß§99 Abs3 lita StVO

eine Geldstrafe in der Höhe von S 800,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden)

verhängt, weil er am 23.02.1994, um 9,21 Uhr, als Lenker des PKW mit dem

behördlichen Kennzeichen W ***PS, in R***** , im Ortsgebiet, auf der B , bei km 25.200, Richtung H***** an der Donau, im Ortsgebiet schneller als die

erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gefahren ist.

Gemäß §64 Abs2 VStG wurde der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren mit

S 80,-- bestimmt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschuldigte durch seine ausgewiesenen Vertreter Berufung, in welcher er bestreitet, das Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt zu haben. Er mache somit von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat dazu erwogen wie folgt:

Gemäß §51e Abs2 VStG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im bekämpften Bescheid eine S 3.000,-- nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Partei die Durchführung einer Verhandlung auch nicht ausdrücklich verlangt hat.

Folgender Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschuldigte lenkte am 23.02.1994 den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen W ***PS auf der B , Richtung H***** an der Donau und fuhr um 9,21 Uhr in R*****, auf der B *, bei km 25.200, im Ortsgebiet schneller als die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, nämlich 77 km/h. Die Geschwindigkeit wurde mittels Radar gemessen.

Die Berufungsbehörde gelangte im Rahmen ihrer freien Beweiswürdigung zu der Überzeugung, daß Lenker des Fahrzeuges der Berufungswerber war. Der Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß §25 VStG befreit nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Partei nämlich nicht von der Verpflichtung zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen.

Die Erklärung des Beschuldigten im Strafverfahren, die ihm vorgehaltenen konkreten Erhebungsergebnisse seien unrichtig, reichen nicht aus, wenn diesen nicht eben so konkrete Behauptungen entgegengesetzt und entsprechende Beweise angeboten werden. Auf unbestimmt und allgemein gehaltene Einwendungen des Beschuldigten braucht nicht eingegangen zu werden.

Der Berufungswerber bestritt im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens

Lenker des Fahrzeuges gewesen zu sein, wurde jedoch von der das Auto vermietenden Firma als Lenker namhaft gemacht. Der Berufungswerber stellte nicht in Abrede, zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt den PKW mit dem behördlichen

Kennzeichen W ***PS innegehabt zu haben.

Das allgemein gehaltene Vorbringen des Beschuldigten, er sei nicht der Lenker des PKWs zur Tatzeit am Tatort gewesen, ohne den tatsächlichen Lenker namhaft zu machen, reichte nicht, um den Vorwurf des strafbaren Verhaltens zu entkräften.

Wie bereits ausgeführt, gelangte daher die Berufungsbehörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu dem Schluß, daß der Berufungswerber der Täter war.

Rechtlich folgt dazu:

Gemäß §20 Abs2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß §43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Berufungswerber am 23.02.1994, um 9,21 Uhr, als Lenker des PKW W ***PS in R*****, Ortsgebiet, auf der B , bei km 25.200, Richtung H***** an der Donau, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschritten, in dem er 77 km/h fuhr. Der Tatbestand ist daher in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, daß den Berufungswerber an der Verwirklichung des in Rede stehenden Deliktes fahrlässiges Verschulden trifft.

Unter Außerachtlassung der ihm zumutbaren und gebotenen Sorgfalt hat er im Ortsgebiet die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschritten.

Der Schuldberufung war somit keine Folge zu geben.

Hinsichtlich des verhängten Strafausmaßes ist wie folgt festzuhalten:

Gemäß §19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Darüber hinaus sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmaß des Verschuldens, sowie die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Berufungswerber machte weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Berufungsverfahren Angaben zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen, weshalb davon ausgegangen wird, daß er über unterdurchschnittliche Einkommenverhältnisse verfügt.

Der Berufungswerber weist keine Vorstrafen auf. Als mildernd war die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten, als erschwerend kein Umstand zu werten.

Die absolute Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet dient der leichteren und sicheren Meisterung gefährlicher Verkehrslagen, wie sie sich im Ortsgebiet regelmäßig aus der größeren Verkehrsdichte und der geringeren Übersichtlichkeit der Verkehrslage und dabei nicht zuletzt auch durch das unachtsame Verhalten von Fußgängern beim Überschreiten der Straßen immer wieder ergeben. Ein Fahrzeuglenker darf daher unter keinen Umständen die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten.

Der Berufungswerber hat den Zweck der Schutznorm des § 20 Abs 2 StVO durch das Überschreiten der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h erheblich zuwidergehandelt.

Der Unrechtsgehalt der Tat ist wesentlich.

Das Verschulden an der Begehung dieses Deliktes ist, wie oben ausgeführt, als fahrlässig anzusehen.

In Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat, die Milderungs- und die Erschwerungsgründe und die geschätzten Einkommensverhältnisse des Berufungswerbers ist davon auszugehen, daß die von der erstinstanzlichen Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen ist und sowohl general- als auch spezialpräventiven Gedanken Rechnung trägt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 64 Abs 1 und Abs 2 VStG, wonach als Beitrag zu den Kosten des Berufungsverfahrens 20% der verhängten Geldstrafe

obligatorisch festzusetzen sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at